

# Wochenmarkt Maulburg unter Pandemiebedingungen – Hygienekonzept –

Der Wochenmarkt in Maulburg während der Corona-Pandemie richtet sich nach der aktuellen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) sowie der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung. Die Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Maulburg bleibt unberührt.

## Präambel

Die Gemeinde Maulburg veranstaltet den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung ist das Ordnungsamt. Der Wochenmarkt findet vorrübergehend jeden Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr in der Kupfergasse (Höhe 2c bis 4) statt und wird nach Ende der Sanierungsmaßnahmen (voraussichtlich Ende 2020) wieder an seinen Ursprungsort auf den Rathausplatz verlegt.

Auf dem Wochenmarkt ist eine Ansammlung von Menschen garantiert. Es besteht ein hohes Risiko, dass sich das Virus unter den Teilnehmenden verbreitet. Je größer die Zahl der teilnehmenden Personen ist, umso wahrscheinlicher ist das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes und einer sodann unkontrollierten Ausbreitung des Virus.

Die Gemeinde Maulburg ist nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Zuständigkeitsverordnung zum Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sowie gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig und kann gem. der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Verbotstatbeständen zulassen. Sie ist ermächtigt, Auflagen zu erteilen.

Zum Schutz gegen das Coronavirus und um die Ausbreitung dessen einzudämmen, hat die Gemeinde Maulburg ein Hygienekonzept für den Wochenmarkt auf Grundlage der o.g. gesetzlichen Vorschriften erarbeitet. Dadurch wird das Ziel, die Verbreitung des Virus einzudämmen und die Bevölkerung zu schützen, erreicht.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Vorschrift gilt für alle Teilnehmer des Wochenmarkts. Die Gemeinde Maulburg kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Marktbesicker und Besucher.
- (2) Die Vorschrift gilt über den kompletten Marktzeitraum von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie die darüber hinaus andauernden Vor- und Nachbereitungszeiten.
- (3) Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, besteht ein Teilnahmeverbot gem. § 4. Das Ordnungsamt der Gemeinde stellt die Beratung der Marktbesicker hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung auch an deren Marktständen sicher.
- (4) Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.
- (5) Das Ordnungsamt kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts seitens der Marktbesicker und -besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Abstandsregel**

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, gilt die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.
- (3) An den Marktständen sind entsprechende Hinweisschilder zum Abstandsgebot anzubringen. Diese werden den Marktbesickern von der Gemeinde Maulburg zur Verfügung gestellt.

## **§ 3**

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

- (1) Auf allen Märkten, Messen und Ausstellungen im Landkreis Lörrach besteht die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung.
- (2) Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Wochenmarktareal. Zudem gilt die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung für Personen, die sich an Außenverkaufsständen oder in deren Wartebereich aufhalten. Es gelten die Ausnahmen nach der Corona-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Speziellere Regelungen in Verordnungen des Landes bleiben unberührt.

## **§ 4 Zutritts- und Teilnahmeverbot**

- (1) Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen,
  - die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
  - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus (namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns), aufweisen, oder
  - die entgegen § 4 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Die zulässige Marktteilnehmerzahl ergibt sich nach den Vorgaben der Corona-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Speziellere Regelungen in Verordnungen des Landes bleiben unberührt.

## **§ 5 Verkauf von Waren**

- (1) Die an den Marktständen erwerblichen Waren dürfen vor dem Kauf dieser ausschließlich vom Marktbesucher berührt werden.
- (2) Der Bezahlvorgang ist durch bereitgestellte Gefäße vorzunehmen, um Berührungen zu minimieren.

## **§ 6 Infektionsschutzmaßnahmen, Hygiene u.a.**

- (1) Die Gemeinde Maulburg hat als Veranstalter des Wochenmarkts geeignete Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen. Die Abstände zwischen den Ständen sind ausreichend um den Sicherheitsabstand gem. § 2 einzuhalten. Hinweisschilder zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen wurden sichtbar angebracht.
- (2) Darüber hinaus können die Marktbesucher weitere geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Markierungen von Abständen vor Ständen, größere Verkaufsflächen, geeignete Besucherlenkung, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 Meter stets einhalten zu können, Anbringen von Hinweisschildern etc.) in Abstimmung mit dem Ordnungsamt vornehmen.
- (3) Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Marktgeländes und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende Wegführung (z.B. Hinweisschilder) und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.
- (4) Die Marktbesucher haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gegenüber dem Ordnungsamt zu benennen.
- (5) Jeder Marktstand muss über ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.
- (6) Für gastronomische Angebote auf dem Markt ist die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicherzustellen.

## **§ 7**

### **Arbeitsschutzanforderungen**

- (1) Die Marktbeschicker haben dafür Sorge zu tragen, dass die Infektionsgefährdung unter der Berücksichtigung der Bedingungen am Marktstand größtmöglich minimiert werden. Hierbei ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- (2) Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten umfassend informiert und unterwiesen wurden, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben. Es dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche sich gesund fühlen und keine in § 4 aufgeführten Anzeichen aufweisen.
- (3) Die Marktbeschicker müssen zusätzlich eine Möglichkeit zur persönlichen Hygiene von Beschäftigten (durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen) sicherstellen. Eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren.
- (4) Gleichfalls sind Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 aufgrund der persönlichen Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit SARS-CoV-2 vorliegt, vom Einsatz am Markt ausgeschlossen (Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und Tätigkeiten, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann).

Der Marktbeschicker darf solche Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Der Marktbeschicker hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist.

- (5) Zum Schutz der Mitarbeitenden ist vom Marktbeschicker ein zum Bezahlvorgang geeignetes Gefäß bereitzustellen, welches ausschließlich genutzt wird.
- (6) Die Marktbeschicker sind dazu verpflichtet, wartende Kunden vor dem eigenen Marktstand gegebenenfalls auf den einzuhaltenden Mindestabstand zwischen Personen hinzuweisen und aktiv darauf hinzuwirken, dass die vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden.
- (7) Beim Kassieren sind Handschuhe zu tragen. Die Kontaktflächen an den Marktständen sind regelmäßig mit geeigneten Desinfektionsmitteln gründlich zu desinfizieren.
- (8) Die Marktbeschicker sind dazu ermächtigt, Personen, die gegen das Hygienekonzept verstoßen, vom Marktgelände zu verweisen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Zuwiderhandlungen**

- (1) Dieses Hygienekonzept tritt am Tag der Verkündung in Kraft und wird mit dem Außerkrafttreten der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) sowie der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgehoben.

(2) Zuwiderhandlungen dieses Konzepts stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeldern geahndet werden.

Maulburg, 16.11.2020

---

Jessica Lang  
Leitung Ordnungsamt

---

Jürgen Multner  
Bürgermeister